



Unterweisung zum Fangen und Verladen

Verladepersonal

- Die Vorarbeiter der professionellen Fankolonne müssen sachkundig sein und die anderen Fänger zum tierschutzgerechten Fangen und Verladen der Tiere unterwiesen haben. Alle Fänger müssen namentlich genannt werden und mit ihrer Unterschrift die erhaltene Unterweisung bestätigen
- Die Namen aller Fängerinnen und Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jede Fängerin oder jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren, dass sie oder er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist
- Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeitskräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dabei vergleichbare Pflichten wie eine Kolonnenführerin oder ein Kolonnenführer (siehe Pflichten Kolonnenführerin oder Kolonnenführer)

Durchführung der Verladung

- Die Tierhalter*innen oder die Tierbetreuer*innen oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte sachkundige Person hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Tieren erfolgen.
- Es ist verboten, Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen
- Legehennen dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Flügelspitzen oder Gefieder gezerrt oder gezogen werden.
- Tiere dürfen nur verladen werden, wenn sie transportfähig sind.

- Nicht transportfähig ist ein Tier, dass
 - Frakturen aufweist,
 - große, offene Wunden hat,
 - starke Blutungen aufweist,
 - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt (z.B. Verdrehen des Kopfes, Atemnot, Festliegen, usw.)
 - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann
- Sollten im Zuge der Verladung noch transportunfähige Tiere auffallen, so ist eine sachkundige Person (z.B. Tierhalterin, Tierhalter, Tierbetreuerin, Tierbetreuer, Kolonnenführerin oder Kolonnenführer) zu informieren, die über die Notwendigkeit der Tötung entscheidet und diese tierschutzgerecht durchführt
- Anlagenspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen, um eine tierschonende Verladung zu gewährleisten (z.B. bei Barrieren oder Höhenunterschieden "Kette bilden", Anschlagen der Tiere an Einrichtungsgegenstände vermeiden, Kisten nicht werfen)
- Die Transportboxen sind nach Möglichkeit nah an die zu fangenden Tiere heranzustellen, um die Tragewege zu verkürzen
- Die Hühner sind möglichst gleichmäßig in dem Transportbehältnis zu verteilen. Sie dürfen nicht übereinanderliegen
- Das Einsetzen der Tiere in das Transportbehältnis hat schonend zu erfolgen, sodass Kopf, Flügel und Ständer dabei möglichst nicht anstoßen
- Beim Schließen des Transportbehältnisses ist ebenfalls darauf zu achten, dass Kopf, Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen.
- Die Transportboxen sind stets aufrechtzuhalten und auf dem Lkw tierschonend zu stapeln. Ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit möglich zu vermeiden. Die Transportbehältnisse sind vor dem Transportbeginn auf dem Lkw sicher zu fixieren
- Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht tragen und verladen.

Stall

- Ziel muss es sein, Verletzungen der Hennen zu vermeiden. D. h., dass die Tiere in der Ruhephase gefangen und nicht durch Lichteinflüsse gestört werden
- Es wird empfohlen beim Fangen Blaulicht zu verwenden
- Es sollte nur in Dunkelheit oder in abgedunkelten Ställen gefangen werden